

### Die Gesetzgebung zum Abgeordnetenrecht in den Bundesländern seit 2006: Tendenzen und steuerrechtliche Aspekte

Schmidt, Ulrike

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

**Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:**

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schmidt, U. (2008). *Die Gesetzgebung zum Abgeordnetenrecht in den Bundesländern seit 2006: Tendenzen und steuerrechtliche Aspekte*. (Wahlperiode Brandenburg, 4/27). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52484-8>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

#### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

**Die Gesetzgebung zum Abgeordnetenrecht in den Bundesländern seit 2006  
– Tendenzen und steuerrechtliche Aspekte –**

Bearbeiterin: Ulrike Schmidt

Datum: 9. Dezember 2008

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

## Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag.....	3
II.	Die Änderungen der Abgeordnetengesetze der Länder seit Mai 2006.....	4
	1. Baden-Württemberg.....	4
	a) Entschädigung.....	4
	b) Aufwandsentschädigung/Kostenpauschalen.....	4
	c) Altersversorgung.....	4
	d) Gesundheitsschäden.....	5
	e) Sonstiges.....	5
	2. Bayern.....	6
	3. Berlin.....	6
	4. Bremen.....	6
	5. Hamburg.....	7
	6. Hessen.....	7
	a) Entschädigung.....	7
	b) Kostenpauschale.....	8
	c) Altersversorgung.....	8
	d) Sonstiges.....	8
	7. Mecklenburg-Vorpommern.....	8
	8. Niedersachsen.....	9
	a) Entschädigung.....	9
	b) Aufwandsentschädigung/Kostenpauschale.....	10
	c) Krankheitskosten.....	10
	d) Sonstiges.....	10
	9. Nordrhein-Westfalen.....	10
	10. Rheinland-Pfalz.....	11
	11. Saarland.....	11
	12. Sachsen.....	11
	a) Entschädigung.....	11
	b) Aufwandsentschädigung/Kostenpauschale.....	12
	c) Altersversorgung.....	12
	d) Sonstiges.....	12
	13. Sachsen-Anhalt.....	13
	a) Entschädigung.....	13
	b) Altersversorgung.....	13

c) Sonstiges.....	13
14. Schleswig-Holstein.....	14
a) Große Diätenreform.....	14
aa) Entschädigung.....	14
bb) Amtsausstattung/Kostenpauschalen.....	14
cc) Altersversorgung.....	14
dd) Übergangsgeld.....	15
ee) Gesundheitsschäden.....	15
ff) Krankheitskosten.....	15
gg) Sonstiges.....	15
b) Weitere Änderungen.....	16
15. Thüringen.....	16
III. Versteuerung der den Abgeordneten zustehenden Entschädigungen und Pauschalen.....	17
1. Kostenpauschale oder Abzug der mandatsbezogenen Aufwendungen vom Einkommen auf Einzelnachweis?.....	17
2. Zuschüsse zur privaten kapitalfinanzierten Altersversorgung .....	19
IV. Tendenzen im Recht der Abgeordneten seit 2006.....	20
1. Altersversorgung.....	20
2. Übergangsgeld.....	21
3. Gesundheitsschäden.....	21
4. Unterstützung im Krankheitsfall/Zuschuss zu Krankenversicherungsbeiträgen...	21
5. Sonstige Tendenzen.....	22

## I. Auftrag

Der Parlamentarische Beratungsdienst ist gebeten worden, die Entwicklung der Abgeordnetengesetzgebung in den Bundesländern seit Mai 2006 rechtsvergleichend darzustellen und die sich in diesem Zusammenhang abzeichnenden Tendenzen herauszuarbeiten. Schwerpunkt des Rechtsvergleichs soll zum einen die steuerrechtliche Behandlung der den Abgeordneten zustehenden Entschädigungen und Kostenpauschalen sein sowie zum anderen Art und Umfang der sozialen Absicherung der Abgeordneten, insbesondere im Krankheitsfall, bei Unfällen, beim Ausscheiden aus dem Landtag und beim Erreichen der Altersgrenze.

Im Folgenden werden zunächst die in den einzelnen Bundesländern seit Mai 2006 beschlossenen Änderungen der Abgeordnetengesetze dargestellt und dabei vorrangig die

genannten Schwerpunkte berücksichtigt. Im Anschluss daran wird auf das Problem der Versteuerung eingegangen und abschließend die Frage beantwortet, ob und ggf. welche allgemeinen Tendenzen sich aus der Gesetzgebung der Bundesländer ableiten lassen.

## **II. Die Änderungen der Abgeordnetengesetze der Länder seit Mai 2006**

### **1. Baden-Württemberg**

Durch Gesetz vom 6. Mai 2008<sup>1</sup> hat der Landtag von Baden-Württemberg das Abgeordnetengesetz umfassend novelliert. Die Änderungen, die zum überwiegenden Teil am 1. Mai 2011 (voraussichtlicher Beginn der nächsten Wahlperiode) in Kraft treten werden, betreffen insbesondere die Altersversorgung und damit verbunden die Absicherung im Krankheitsfall und bei Gesundheitsschäden, ferner die Höhe der Abgeordnetenentschädigung und die Zusammenfassung verschiedener Pauschalen zu einer Kostenpauschale sowie schließlich die Inkompatibilitätsvorschriften.

#### **a) Entschädigung**

Die bisherige monatliche Entschädigung von 4.879 € wird auf 6.347 € angehoben.<sup>2</sup> Gleichzeitig werden die für zukünftige Anpassungen der Abgeordnetenentschädigung maßgeblichen Indizes aus statistischen Gründen angepasst (vgl. § 5).

#### **b) Aufwandsentschädigung/Kostenpauschalen**

Die Reisekostenpauschale zur Abgeltung mandatsbedingter Reisekosten, die bisher je nach Entfernung des Wohnsitzes des Abgeordneten zur Landeshauptstadt Stuttgart gestaffelt war, wird abgeschafft. An ihre Stelle tritt der Ersatz der nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Kosten (neue §§ 6a bis 6c).

#### **c) Altersversorgung**

Die bisherige Altersversorgung sieht den Erwerb einer Anwartschaft auf Altersentschädigung nach acht Jahren Mitgliedschaft im Landtag vor. Die Mindestversorgung beträgt 30 % der Entschädigung; sie wächst mit jedem Jahr der Mitgliedschaft um 3,5 % auf maximal

---

1 Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 6. Mai 2008 (GBl. S. 114).

2 In der Begründung zu dem Gesetzentwurf (Drs. 14/2500) wird zu dieser Erhöhung ausgeführt, es handle sich um eine Umstellung auf eine Vollalimentation; der Betrag entspreche der in Bayern als vergleichbarem Flächenland gezahlten Diät. Die Vollalimentation wird außerdem an anderer Stelle damit begründet, dass ab 1. Mai 2016 eine umfassende Inkompatibilitätsregelung gelten wird, die alle öffentlich Bediensteten des Landes einschließt, während bislang nur Beamte der obersten Landesbehörden im Range vom Amtmann an aufwärts und vergleichbare Angestellte nicht zugleich Mitglied des Landtags sein können.

70 % an und wird – je nach Mandatszeit frühestens ab dem 55. spätestens jedoch mit Vollendung des 60. Lebensjahr gezahlt. Diese Form der staatlichen Altersversorgung, die von Abweichungen im Detail abgesehen, den Regelungen der meisten anderen Bundesländer entspricht, wird nunmehr auf eine eigenständige Altersvorsorge umgestellt. Nach dem neuen § 11 des Abgeordnetengesetzes erhalten die Abgeordneten monatlich einen zusätzlichen Beitrag von 1.500 € zur Finanzierung der Altersversorgung. Voraussetzung für die Zahlung ist der Nachweis, „dass der Beitrag für die Altersversorgung der Abgeordneten und zur Unterstützung der überlebenden Ehegatten und der Waisen durch eine Rente verwandt wird und ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen ist.“ Durch die Umstellung des Alterssicherungssystems entfällt auch die Regelung über die Versorgungsabfindung. Folgeänderungen ergeben sich ferner beim Überbrückungsgeld (§ 16), bei der Hinterbliebenenversorgung (§ 17) und beim Zuschuss zu den Kosten in Kranken-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (§ 19).

d) Gesundheitsschäden

Die Versorgung eines Abgeordneten im Falle eines Gesundheitsschadens kann wegen der umgestellten Altersversorgung nicht mehr an die Altersentschädigung anknüpfen. Deshalb ist Bezugsgröße nunmehr die Entschädigung. Der Abgeordnete erhält zukünftig für den Rest seines Lebens 25 % und, wenn der Gesundheitsschaden in Ausübung oder infolge des Mandats eingetreten ist, 30 % der Entschädigung. Die Leistung bei Gesundheitsschäden ehemaliger Abgeordneter entfällt. Ferner wird die Subsidiarität der Leistung bei Gesundheitsschäden ausdrücklich geregelt, d.h. Renten, die aus dem neuen Vorsorgebeitrag aufgebaut wurden, werden voll angerechnet. Das Gleiche gilt für andere Leistungen aus öffentlichen Kassen.

e) Sonstiges

Durch das Änderungsgesetz wurden die Verhaltensregeln auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und Vorkehrungen gegen den Bezug von „arbeitslosem Einkommen“<sup>3</sup> getroffen (neuer § 4a). Die Inkompatibilitätsvorschriften werden mit Wirkung zum 1. Mai 2016 (voraussichtlicher Beginn der 16. Wahlperiode) auf sämtliche öffentlich Bedienstete des Landes erweitert sowie auf Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe und leitenden Angestellten von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, sofern das Land Baden-Württemberg mit 50 % beteiligt ist (§ 26). Professoren dürfen ihre bisherige Tätigkeit teilweise (bis zu 25 %) fortsetzen (neuer § 32a). Schließlich enthält das Änderungsgesetz zahlreiche kleinere Änderungen (z. B. der Anrechnungs- und Zahlungsver-

---

3 Umsetzung der Entscheidung des BVerfG, BVerfGE 40, 296, 319.

schriften), die vielfach lediglich Folgeänderungen der hier dargestellten Hauptänderungen sind, sowie ausführliche Übergangsvorschriften, was bei einer Umstellung des Alterssicherungssystems, wie sie in Baden-Württemberg beschlossen wurde, aus Gründen des Vertrauensschutzes zwingend ist.

## 2. Bayern

In dem maßgeblichen Zeitraum ist das Bayerische Abgeordnetengesetz nur einmal geändert worden.<sup>4</sup> Die Änderung betrifft eine Übergangsvorschrift zu einem übergangsweise fortbestehenden Versorgungswerk des Bayerischen Landtags.

## 3. Berlin

Durch Gesetz vom 6. März 2007<sup>5</sup> wurde die monatliche Kostenpauschale für Schreibarbeiten, Porto, Telefon und Fahrkosten von 870 € auf 911 € erhöht. Durch weiteres Gesetz<sup>6</sup> wurde die Pauschale für die Beschäftigung von Mitarbeitern von 410 € auf 580 € angehoben. Ferner wurden die Parameter, auf deren Grundlage der Präsident seine jährlichen Vorschläge zur Anpassung der Entschädigung und der Kostenpauschalen macht, den aktuellen Rechtsentwicklungen angepasst.

## 4. Bremen

Die Bremische Bürgerschaft hat in dem zu untersuchenden Zeitraum die Regelungen zugunsten der Hinterbliebenen der Abgeordneten auf eingetragene Lebenspartner erweitert<sup>7</sup> und die Regelung zur Überprüfung der Mitglieder der Bürgerschaft nach dem Stasi-Untersuchungsgesetz (§ 46a) mit Wirkung zum 1. Januar 2012 aufgehoben.<sup>8</sup> Eine weitere rein redaktionelle Änderung erfolgte im April 2007.<sup>9</sup>

---

4 § 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften vom 24. Mai 2007 (Bay GVBl. S. 344).

5 Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes vom 6. März 2007 (GVBl. S. 110).

6 Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Fraktionsgesetzes und des Landesabgeordnetengesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 615).

7 Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 16. Mai 2006 (GBl. S. 271).

8 Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes vom 19. Dezember 2006 (GBl. S. 539).

9 Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes vom 30. April 2007 (GBl. S. 315).

## 5. Hamburg

In Hamburg wurde die monatliche Abgeordnetenentschädigung von 2.280 € schrittweise angehoben auf 2.303 € ab April 2006 und 2.326 € ab April 2007<sup>10</sup> sowie auf 2.396 € ab 1. August 2008 und 2.456 € ab 1. Januar 2009.<sup>11</sup> Die Erstattung der Kosten für Mitarbeiter der Abgeordneten, die 50 % der Vergütungsgruppe II a des BAT betrug, wurde zunächst per 1. Januar 2008 um 2,9 % erhöht,<sup>12</sup> bevor sie dann mit Wirkung zum 1. August 2008 auf den Festbetrag von 2.600 € zzgl. Arbeitgeberanteile festgelegt wurde.<sup>13</sup> Weitere Änderungen betrafen die Sitzungsgelder (§ 4),<sup>14</sup> die Anhebung der monatlichen Pauschale für Bürokosten<sup>15</sup> und die Erweiterung der für Ehegatten geltenden Bestimmungen auch auf Lebenspartner.<sup>16</sup>

## 6. Hessen

### a) Entschädigung

Zum 1. Juli 2008 wurde die monatliche Entschädigung für Abgeordnete von 6.490 € auf 6.657 € erhöht und im Übrigen die monatliche Entschädigung der Abgeordneten auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt.<sup>17</sup> Die vom Gesetz konkret vorgegebenen statistischen Komponenten, auf deren Grundlage das Statistische Landesamt die für die Erhöhung der Entschädigung maßgebliche allgemeine Einkommensentwicklung ermittelt, wurden aktualisiert. Während bislang vorgesehen war, dass jeweils zum 1. Juli eines Jahres die Entschädigung nach jeweiliger Zustimmung des Hessischen Landtags an diese allgemeine Einkommensentwicklung angepasst wird, ist das Zustimmungserfordernis nunmehr entfallen. Die Anpassung der Entschädigung an die Einkommensentwicklung erfolgt „automatisch“. Allein die Veröffentlichung der ermittelten Höhe der Entschädigung durch den Präsidenten ist für die Änderung konstitutiv. Im Übrigen ist vorgesehen, dass zu Beginn jeder weiteren Wahlperiode der Hessische Landtag innerhalb des ersten Halbjahres nach

---

10 Elfte Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 7).

11 Zwölftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 22. Juli 2008 (HmbGVBl. S. 279).

12 Elfte Änderungsgesetz (Fn. 10).

13 Zwölftes Änderungsgesetz (Fn. 11).

14 Elfte Änderungsgesetz (Fn. 10).

15 Zwölftes Änderungsgesetz (Fn. 11).

16 Gesetz zur Anpassung des Hamburgischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236).

17 Elfte Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 10. Juni 2008 (GVBl. I S. 757).



der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Grundentschädigung mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode entscheidet.

b) Kostenpauschale

Die Kostenpauschale für Büromaterial, Fachliteratur, Zeitungen, Porto und Telefon wurde entsprechend dem Verbraucherpreisindex angehoben; weitere jährliche Anpassungen erfolgen nach dem gleichen Verfahren wie bei der Entschädigung.

c) Altersversorgung

Mit Wirkung zum Beginn der 17. Wahlperiode am 5. April 2008 wurden die Regelungen über die Altersversorgung geändert<sup>18</sup> und der demografischen Bevölkerungsentwicklung angepasst.<sup>19</sup> Die Mindestzugehörigkeitsdauer für das Entstehen einer Anwartschaft wurde von sechs auf acht Jahre erhöht, der Zeitraum zur Erreichung des maximalen Anspruchs auf Altersentschädigung von 22 auf 24 Jahre heraufgesetzt und die Regelaltersgrenze von 55 auf 60 Jahre angehoben. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit geschaffen, ab dem 55. Lebensjahr die Altersentschädigung zu beantragen, jedoch nur unter Hinnahme eines vom jeweiligen Abstand zum 60. Lebensjahr abhängigen Abschlags. Die Höchstversorgungsbezüge von 71,75 % der Entschädigung werden statt nach 22 Jahren erst nach 24 Jahren Zugehörigkeit zum Landtag erreicht. Die bei vorzeitigem Beginn der Altersentschädigung hinzunehmenden Abschläge wirken im Falle von Gesundheitsschäden ebenfalls anspruchsmindernd; ausgenommen hiervon sind lediglich mandatsbedingte Gesundheitsschäden.

d) Sonstiges

Ein weiteres Änderungsgesetz zum Hessischen Abgeordnetengesetz<sup>20</sup> betraf die Verhaltensregeln und führte neue Offenlegungspflichten für Abgeordnete ein.

## 7. Mecklenburg-Vorpommern

Die Entschädigung wurde zum 16. Oktober 2006 von 4.039,52 € auf 4.464,65 € erhöht. Zugleich wurde für die 5. Wahlperiode eine jährliche Anpassung der Entschädigung in Anlehnung an die Entwicklung der Richterbesoldung der Besoldungsgruppe R 2 beschlossen; die jeweilige Höhe wird vom Präsidenten ermittelt und im GVBl. mit konstitutiver Wir-

18 Neuntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl I S. 352).

19 Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, Drs. 16/7083, S. 1.

20 Zehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 12. Dezember 2007 (GVBl I S. 850).

kung veröffentlicht (§ 28). Die allgemeine Kostenpauschale wurde von 1.098 € auf 1.140 € angehoben.<sup>21</sup>

Während bislang die Zahlung von Übergangsgeld generell ausgeschlossen war, wenn ehemalige Abgeordnete Altersentschädigung, Rente oder Versorgungsbezüge erhielten, gilt diese Einschränkung nunmehr nur noch, wenn der ehemalige Abgeordnete zudem das 65. Lebensjahr vollendet hat.<sup>22</sup>

Die erstattungsfähigen Kosten für Mitarbeiter der Abgeordneten, die bislang an die Vergütungsgruppe VIb des BAT-Ost angelehnt waren, wurden auf einen jährlichen Festbetrag von 29.150 € festgelegt, wobei der monatliche Auszahlungsbetrag ein Zwölftel davon nicht übersteigen darf. Gleichzeitig wurden die bereits in Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Anforderungen an die Eignung der Mitarbeiter (Führungszeugnis ohne belastende Eintragungen, Unzulässigkeit der Beschäftigung von Ehe- oder Lebenspartner und von Verwandten) gesetzlich normiert.<sup>23</sup>

Wegen der Verlängerung der Wahlperiode von vier auf fünf Jahre wurden zum einen die Regelungen über den Kündigungsschutz für Abgeordnete, über den Wegfall des Anspruchs auf Aufwandsentschädigung<sup>24</sup> und zum anderen die Bestimmungen zum Übergangsgeld und zur Altersversorgung<sup>25</sup> entsprechend angepasst.

## 8. Niedersachsen

### a) Entschädigung

Die Abgeordnetenentschädigung wurde zum 1. Januar 2007 von 5.403 € auf 5.485 €<sup>26</sup> und zum 1. Mai 2008 auf 5.595 €<sup>27</sup> erhöht.

---

21 Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 6. November 2006 (GVOBl. M-V S. 762).

22 Dreizehntes Änderungsgesetz (Fn. 21).

23 Dreizehntes Änderungsgesetz (Fn. 21).

24 Artikel 2 Abs. 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 572).

25 Dreizehntes Änderungsgesetz (Fn. 21).

26 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 160).

27 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes vom 9. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 120).

b) Aufwandsentschädigung/Kostenpauschale

Die pauschale Aufwandsentschädigung wurde per 1. Mai 2008 von 1.027 € auf 1.048 € erhöht.<sup>28</sup>

c) Krankheitskosten

Zuschüsse zu den Kosten einer Krankenversicherung erhalten ehemalige Abgeordnete unter den gleichen Voraussetzungen wie Abgeordnete, allerdings mit der neu eingeführten Einschränkung, dass sie dem Landtag mindestens acht Jahre angehört haben müssen. Der bisherige Zuschuss zur Pflegeversicherung ist entfallen (§ 24).<sup>29</sup>

d) Sonstiges

Nachgewiesene Kosten für Mitarbeiter werden den Abgeordneten ab dem 1. September 2008 bis zu einem Höchstbetrag erstattet, der dem Entgelt eines mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 30 Wochenstunden (vorher 20 Wochenstunden) tätigen Beschäftigten der Entgeltgruppe 8 TV-L entspricht.<sup>30</sup>

## 9. Nordrhein-Westfalen

Mit Wirkung zum 1. April 2007 wurde die monatliche Entschädigung von 9.500 € auf 9.633 €<sup>31</sup> und zum 1. Juli 2008 auf 9.756 € erhöht.<sup>32</sup> Ein Anspruch auf Altersrente, geleistet vom Versorgungswerk ab dem 65. Lebensjahr, entsteht statt nach fünfjähriger Landtagszugehörigkeit bereits nach einem Jahr der Mitgliedschaft. Die Mindestzeit, in der Pflichtbeiträge an das Versorgungswerk abgeführt worden sein müssen, um einen Anspruch auf lebenslange Altersrente zu erhalten, wurde gleichzeitig auf 30 Monate (davon 12 Monate als Mitglied) halbiert.<sup>33</sup> Schließlich wurde der Höchstbetrag für die jährlichen Kosten der Mitarbeiter der Abgeordneten von 3.500 € auf 3.602 Euro angehoben.<sup>34</sup>

Am 4. Dezember 2008 hat der Landtag nunmehr das Fünfte Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes beschlossen.<sup>35</sup> Es sieht vor, dass der Landtag zu Beginn einer Wahlperiode die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge jeweils zum 1. Juli eines Jahres

---

28 Änderungsgesetz vom 9. Mai 2008 (Fn. 27).

29 Änderungsgesetz vom 26. April 2007 (Fn. 26).

30 Änderungsgesetz vom 9. Mai 2008 (Fn. 27).

31 Zweites Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 140).

32 Viertes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 741).

33 [Drittes] Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572).

34 Viertes Änderungsgesetz (Fn. 32).

beschließt. Grundlage sind die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik nach den gesetzlichen Vorgaben ermittelten Vergleichsfaktoren, die durch das Gesetz neu bestimmt und gewichtet werden.

## 10. Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wurde die monatliche Entschädigung zum 1. Januar 2007 von 5.146,52 € auf 5.172,25 € und zum 1. Januar 2008 auf 5.198,11 € angehoben. Der Auszahlungsbetrag, der wegen des Zuschusses zur Pflegeversicherung um ein 365-tel gemindert ist, beträgt danach 5.158,08 € zum 1. Januar 2007 und 5.183,87 € zum 1. Januar 2008.<sup>36</sup>

## 11. Saarland

Mit Wirkung zum 1. April 2008 wurde die Entschädigung von 4.624 € auf 4.758 € und zugleich die Kostenpauschale von 1.088 € auf 1.120 € heraufgesetzt.<sup>37</sup> Zudem hat der Saarländische Landtag bei den zu erstattenden Kosten für monatlich maximal 16 Fahrten zwischen Wohnort und Landtag eine Einschränkung beschlossen, wonach die tatsächlichen Kosten erst ab dem 21. Entfernungskilometer erstattet werden.<sup>38</sup>

## 12. Sachsen

### a) Entschädigung

Zum 1. Dezember 2007 wurde die Entschädigung von 4.284 € auf 4.481 € angehoben; eine weitere Erhöhung auf 4.835 € erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2010. Als Orientierungsmaßstab für künftige Erhöhungen wurde ein Zwölftel der Jahresbezüge eines Richters am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2 Stufe 8) festgelegt. Durch Gesetz wird ferner neu vorgegeben, dass der Landtag innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Entschädigung beschließt; der Präsident leitet im

---

35 Vgl. Beschlussprotokoll der 108. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen, TOP 5 <<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMPB14-108.html>> [letzter Abruf am 5. Dezember 2008].

36 Aechtes Landesgesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz und des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 436).

37 Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. 2008 S. 14).

38 Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 20. September 2006 (Amtsbl. S. 1946).

Übrigen im Falle eines Anpassungsbedarfs aufgrund von Änderungen des sächsischen Besoldungsrechts den Fraktionen einen entsprechenden Gesetzentwurf zu.<sup>39</sup>

b) Aufwandsentschädigung/Kostenpauschale

Die bisherigen verschiedenen Kostenpauschalen (allgemeine Kostenpauschale, Tagegeld- und Fahrtkostenpauschale, Fahrtkosten für auswärtige Abgeordnete und Übernachtungsgeld) wurden zu einer pauschalen Aufwandsentschädigung zusammengefasst, die entsprechend der Entfernung des Wohnortes eines Abgeordneten zum Landtag gestaffelt ist. Sie beträgt bei einer Entfernung bis 50 km 2.300 €, von 51 bis 100 km 2.500 € und bei einer Entfernung über 100 km 2.700 €. Die Pauschale wird jährlich an die Entwicklung des Preisindex für die Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte angepasst und der neue Betrag vom Präsidenten des Landtags veröffentlicht (§ 6).<sup>40 41</sup>

c) Altersversorgung

Mit Beginn der 5. Wahlperiode wird in Sachsen ein neues Modell der Altersvorsorge eingeführt. Statt des bisherigen Systems der Altersentschädigung wird ein Versorgungswerk errichtet, in dem alle Abgeordneten pflichtversichert sind. Der von ihnen zu leistende Beitrag entspricht dem Höchstbeitrag in der gesetzlichen allgemeinen Rentenversicherung. Er wird den Abgeordneten vom Landtag erstattet. Dieser behält den Betrag ein und leitet ihn direkt an das Versorgungswerk. Zu den vom Versorgungswerk zu erbringenden Leistungen zählen die Altersrente, die Versorgung der Abgeordneten bei Gesundheitsschäden, die Hinterbliebenenversorgung und die Versorgungsabfindung (§ 19a).<sup>42</sup>

Außerdem wurde die bisher geltende Berücksichtigung der erhöhten Grundentschädigung des Präsidenten und seiner Stellvertreter bei der Altersvorsorge aufgehoben.<sup>43</sup>

d) Sonstiges

Des Weiteren wurden die Verhaltensregeln auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und zugleich geregelt, dass Einnahmen der Abgeordneten ohne angemessene Gegenleistungen unzulässig sind. (neue §§ 4a und 4b). Neu eingeführt wurde ferner, dass für Mitarbeiter von Abgeordneten ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen ist. Die Kosten für die Mitarbeiter werden nur erstattet, wenn es keine Eintragung wegen der vorsätzlichen Begehung

---

39 Elfte Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 15. November 2007 (SächsGVBl. S. 518).

40 Elfte Änderungsgesetz (Fn. 39).

41 Die erste Anpassung erfolgte bereits durch Bekanntmachung vom 30. April 2008 (SächsGVBl. S. 322).

42 Elfte Änderungsgesetz (Fn. 39).

43 Zwölftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 25. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 2).

einer Straftat enthält. Die Regelung über die Versorgungsabfindung wurde dahin ergänzt, dass, sofern die Voraussetzungen vorliegen, nach dem Tod eines Abgeordneten der Antrag auf Versorgungsabfindung auch von seinen Hinterbliebenen gestellt werden kann.<sup>44</sup>

### 13. Sachsen-Anhalt

#### a) Entschädigung

Mit Wirkung zum 1. Januar 2008 wurde die Entschädigung von 4.487 € auf 4.662 € und zum 1. Mai 2009 auf 4.797 € erhöht.<sup>45</sup>

#### b) Altersversorgung

Parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung hat der Landtag von Sachsen-Anhalt eine schrittweise Anhebung der Altersgrenze für die Inanspruchnahme der Altersentschädigung vom 65. auf das 67. Lebensjahr beschlossen; die Anhebung erfolgt in den gleichen Schritten, wie sie für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehen sind. In gleicher Weise wird auch das Alter für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersentschädigung vom 55. auf das 57. Lebensjahr angehoben (§ 17).<sup>46</sup> Die Möglichkeit eines früheren Anspruchs auf Altersentschädigung beginnt im Übrigen wegen der auf fünf Jahre verlängerten Wahlperiode erst ab dem elften Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag (bisher ab dem neunten Jahr).<sup>47</sup>

#### c) Sonstiges

Die monatliche Pauschale für die Kosten eines Büros wurde zum 1. August 2007 von 383 € auf 440 € erhöht. Da in der Regelung über die Erstattung von Aufwendungen für Mitarbeiter nicht mehr wie bisher auf den BAT-Ost Vergütungsgruppe VIb Bezug genommen werden kann, war eine Anpassung an die gegenwärtige Rechtslage erforderlich; erstattet werden die nachgewiesenen Aufwendungen bis zur Höhe des Betrags, der der Entgeltgruppe 6 Stufe 6 des Tarifvertrags der Länder (TV-L) entspricht. Die Regelungen zugunsten der Hinterbliebenen der Abgeordneten wurden im Übrigen auf eingetragene Lebenspartner erweitert.<sup>48</sup>

---

44 Vgl. zu sämtlichen in diesem Absatz aufgeführten Änderungen das Elfte Änderungsgesetz (Fn. 39).

45 Zwölftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Juli 2007 (GVBl. LSA S. 234).

46 Zwölftes Änderungsgesetz (Fn. 45).

47 Zwölftes Änderungsgesetz (Fn. 45).

48 Vgl. zu sämtlichen in diesem Absatz aufgeführten Änderungen das Zwölfte Änderungsgesetz (Fn. 45).

Schließlich wurde die Regelung zur Überprüfung der Abgeordneten im Landtag den entsprechenden Bestimmungen im Abgeordnetengesetz des Bundes angepasst.<sup>49</sup>

#### 14. Schleswig-Holstein

##### a) Große Diätenreform

Mit Wirkung zum 1. Januar 2007 beschloss der Schleswig-Holsteinische Landtag unter dem Stichwort „zweiter Schritt der Diätenreform“ eine umfassende Reform des Systems der Leistungen, die den aktiven Abgeordneten zustehen, sowie der Altersversorgung ehemaliger Abgeordneter:<sup>50</sup>

##### aa) *Entschädigung*

Die Entschädigung wurde von 3926,72 € auf 6.700 € erhöht; gleichzeitig wurde die Höhe der funktionsbedingten Zulagen reduziert.

##### bb) *Amtsausstattung/Kostenpauschalen*

Die Amtsausstattung wird nur noch in Form von Sachleistungen gewährt. Die allgemeine Kostenpauschale zur Abgeltung der Auslagen für die Betreuung des Wahlkreises und für Bürokosten, die bislang in Höhe von 1.600 DM gewährt wurde, wurde gestrichen (§§ 8, 9).

##### cc) *Altersversorgung*

Nach der früheren Regelung zur Altersversorgung erwarben Abgeordnete eine Anwartschaft auf Altersentschädigung, wenn sie dem Landtag mindestens acht Jahre angehört hatten. Die Mindestversorgung betrug 35 % der Entschädigung; sie erhöhte sich mit jedem Jahr der Mitgliedschaft um 4 % auf maximal 75 % und wurde – je nach Mandatszeit frühestens ab dem 55., spätestens jedoch mit Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt. Wie inzwischen auch in Baden-Württemberg wurde dieses System der staatlichen Altersversorgung auf eine eigenständige kapitalfinanzierte Altersvorsorge umgestellt. Nach dem neuen § 17 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes erhalten die Abgeordneten zur Finanzierung ihrer Altersvorsorge eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 1.500 €. Voraussetzung für die Zahlung ist der Nachweis, „dass die Entschädigung min-

---

49 Elfte Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt vom 29. März 2007 (GVBl. LSA S. 80).

50 Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes vom 20. Juni 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 128).

destens in Höhe des jeweils geltenden Höchstbeitrages zur Rentenversicherung der Angestellten für die Altersversorgung der Abgeordneten und zur Unterstützung ihrer überlebenden Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartner und der Waisen durch eine Rente verwandt wird und ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen ist.“ Die Regelungen über die Versorgungsabfindung und die Hinterbliebenenversorgung entfielen als Konsequenz aus diesem neuen System. Folgeänderungen ergaben sich ferner beim Überbrückungsgeld (§ 22), das im Falle des Todes ehemaliger Abgeordneter nicht mehr gezahlt wird, bei den Zuschüssen zu Kosten in Krankheitsfällen (§ 25), auf die Versorgungsempfänger keinen Anspruch mehr haben, sowie bei den Anrechnungsvorschriften (§ 27).

*dd) Übergangsgeld*

Die maximale Zeit, in der Übergangsgeld geleistet wird, wurde von 30 auf 24 Monate verkürzt.

*ee) Gesundheitsschäden*

Da ein Anknüpfen an die Regelung über die Altersentschädigung nicht mehr möglich war, musste auch die Unterstützung im Falle von Gesundheitsschäden neu geregelt werden. Generell wird Abgeordneten 25 % der Abgeordnetenentschädigung als Altersentschädigung gezahlt (Mindestentschädigung zuvor 35 %). Ehemalige Abgeordnete haben einen Anspruch auf entsprechende Altersentschädigung nur noch, wenn der Schaden innerhalb der ersten drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Landtag eintritt; parallel zu dieser Einschränkung wurde bei ehemaligen Abgeordneten die für einen Anspruch erforderliche Mindestzugehörigkeit von acht auf fünf Jahre reduziert (§ 20).

*ff) Krankheitskosten*

Der bislang bestehende Anspruch der Versorgungsempfänger (= ehemalige Abgeordnete, die Altersentschädigung beziehen, sowie Bezieher von Hinterbliebenenversorgung) auf Zuschuss zu den Kosten in Krankheitsfällen oder alternativ zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen ist entfallen (§ 25).

*gg) Sonstiges*

Schließlich wurde die Regelung über das Tagegeld gestrichen und die monatlichen Fahrkostenpauschale abgeschafft zugunsten einer Erstattung der Fahrkosten auf Nachweis.



b) Weitere Änderungen

Neben einer hier nicht interessierenden Änderung einer Anrechnungsvorschrift (§ 27) im Jahr 2007<sup>51</sup> wurde im Jahr 2008 durch ein weiteres Änderungsgesetz<sup>52</sup> u. a. der monatliche Anspruch für Mitarbeiterkosten von 855 € auf 900 € erhöht, die Regelung über die Fortzahlung von Übergangsgeld an Hinterbliebene den neuen Bestimmungen über die Altersversorgung angepasst und das Verfahren zur jährlichen Anpassung der Abgeordnetenentschädigung neu geregelt, indem die für die Ermittlung der allgemeinen Einkommensentwicklung maßgeblichen Kriterien und deren Gewichtung geändert wurden.

15. Thüringen

Mit Gesetz vom 9. Oktober 2008<sup>53</sup> hat der Thüringer Landtag die Altersversorgung und das Überbrückungsgeld an die inzwischen vorgenommenen Änderungen der sozialen Sicherungssysteme, insbesondere an die Beamtenversorgung angepasst. Die maximale Altersversorgung wurde von 75 % auf 71,75 % gesenkt, die Altersgrenze von 60 auf 67 Jahre erhöht und gleichzeitig der frühestmögliche Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Altersversorgung von 55. auf das 57. Lebensjahr angehoben (§§ 13, 14). Entsprechend der Reform der sozialen Krankenversicherung wurde zudem das den Hinterbliebenen zustehende Überbrückungsgeld um 1050 € gekürzt; dieser Betrag entspricht dem inzwischen entfallenen Zuschuss zu den Bestattungskosten für gesetzlich Versicherte (§ 18). Die Änderungen treten mit Beginn der nächsten Wahlperiode in Kraft.

Zudem wurde der Höchstbetrag für die Erstattung der Aufwendungen für persönliche Mitarbeiter von der bisherigen Vergütung nach V b BAT-Ost auf die Vergütung entsprechend der Entgeltgruppe 9 TV-L umgestellt. Für Mitarbeiter ist zudem ein Führungszeugnis vorzulegen, das keine Eintragung wegen der vorsätzlichen Begehung einer Straftat enthalten darf (§ 7). Schließlich wurden die Kriterien für die jährliche Anpassung der Entschädigung unter Berücksichtigung der vorhandenen statistischen Erhebungen geändert; die Entschädigung orientiert sich danach zukünftig nicht nur an der durchschnittlichen Veränderung der Bruttoeinkommen von abhängig Beschäftigten, sondern zusätzlich auch an der Veränderung der Einkommen der Empfänger von Arbeitslosengeld II in Thüringen (§ 26).

---

51 Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes vom 17. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 562).

52 Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes vom 14. Juli 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 322).

53 Neuntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 374).

### III. Versteuerung der den Abgeordneten zustehenden Entschädigungen und Pauschalen

Die steuerrechtliche Behandlung des Einkommens von Abgeordneten ist in dem zurückliegenden Zeitraum – soweit ersichtlich – nur in Schleswig-Holstein ausführlicher thematisiert worden. Gegenstand der Überlegungen war dabei einerseits die Frage nach den steuerrechtlichen Auswirkungen, die eine Streichung der Kostenpauschale bei gleichzeitiger Erhöhung der Grundentschädigung hätte, sowie andererseits die Frage nach den Folgen der Umstellung der bisherigen Altersversorgung auf eine private Altersvorsorge auf Versicherungsbasis, für die die Abgeordneten einen Zuschuss von monatlich 1.500 € erhalten.

#### 1. Kostenpauschale oder Abzug der mandatsbezogenen Aufwendungen vom Einkommen auf Einzelnachweis?

Gemäß § 3 Nr. 12 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind u. a. die aus einer Landeskasse gezahlten Bezüge steuerfrei, wenn sie in einem Landesgesetz als Aufwandsentschädigung festgesetzt und im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Bei der allgemeinen Kostenpauschale, die den Abgeordneten zur Abgeltung der ihnen durch das Mandat entstehenden Aufwendungen gewährt wird, handelt es sich grundsätzlich um eine solche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG; sie ist folglich steuerfrei.

Zuletzt hatte sich der Bundesfinanzhof (BFH) in mehreren Entscheidungen<sup>54</sup> mit Sinn und Zweck sowie der steuerrechtlichen Relevanz von Kostenpauschalen für Abgeordnete auseinandergesetzt und festgestellt, dass es mit dem Gleichheitsgrundsatz im Einklang steht, wenn Steuerpflichtige, die – wie die Kläger in den Verfahren – Einkünfte aus der Tätigkeit als Richter, Arzt, Rechtsanwalt oder Steuerberater erzielen, keinen Anspruch auf Anerkennung berufsbedingter Ausgaben in Form einer Pauschale haben, die mit der Kostenpauschale für Abgeordnete vergleichbar wäre. Zwar hat der BFH ausdrücklich offen gelassen, ob und inwieweit die steuerfreie Kostenpauschale der Abgeordneten verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt,<sup>55</sup> er hat jedoch jedenfalls die unterschiedliche Behandlung

---

54 Urteile vom 11. September 2008 – VI R 13/06 und VI R 81/04 (jeweils bezogen auf die Kostenpauschale der Bundestagsabgeordneten) – und – VI R 63/04 (bezogen auf die Kostenpauschale der Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg) –; wegen der im Wesentlichen übereinstimmenden Begründungen wird im Folgenden auf die Entscheidung VI R 13/06 Bezug genommen.

55 Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der steuerfreien Kostenpauschale für Abgeordnete war für die vom BFH zu entscheidende Frage, ob hinreichende Gründe für eine Ungleichbehandlung von Abgeordneten

von Abgeordneten und anderen Steuerpflichtigen wegen der besonderen Stellung der Abgeordneten für sachlich gerechtfertigt gehalten.

Dementsprechend kann auch weiterhin von der Steuerfreiheit der den Abgeordneten gesetzlich zustehenden Kostenpauschalen ausgegangen werden. Mit der Kostenpauschale werden die Aufwendungen der Abgeordneten unabhängig davon abgegolten, in welcher Höhe sie tatsächlich anfallen. Die pauschale Erstattung dieser Aufwendungen dient der Verwaltungsvereinfachung; sie soll zudem Abgrenzungsschwierigkeiten vermeiden, die beim Einzelnachweis mandatsbedingter Aufwendungen auftreten können, da der Inhalt der Tätigkeit eines Abgeordneten gerade nicht abschließend definiert ist.<sup>56</sup> Im Umkehrschluss greift in diesen Fällen des pauschalisierten Aufwendungsersatzes die Sperre des § 22 Nr. 4 Satz 2 EStG, wonach bei Zahlungen von Aufwandsentschädigungen die durch das Mandat bedingten Aufwendungen nicht als Werbungskosten abgezogen werden können.

Wird, wie in Schleswig-Holstein, zur Abgeltung des durch das Mandat veranlassten Aufwandes keine Aufwandsentschädigung (mehr) gezahlt, so bedeutet dies, dass die Abgeordneten zukünftig die ihnen im Rahmen der Ausübung ihres Mandats entstandenen Kosten als Werbungskosten geltend machen können und zwar in dem Umfang, in dem sie auch von Arbeitnehmern als Werbungskosten bzw. von Selbständigen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können. In Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen wären sie also vom zu versteuernden Einkommen abzuziehen.<sup>57</sup>

Steuerrechtliche Konsequenzen ergeben sich mittelbar auch in Baden-Württemberg, wo von einer nach Entfernung des Wohnortes zum Landtag gestaffelten steuerfreien Reisekostenpauschale auf Erstattung nach Einzelnachweis umgestellt wurde. Hier wird also nicht ein bestimmter Betrag steuerfrei gestellt, sondern der Abgeordnete muss die ihm entstandenen Reisekosten nachweisen. Allerdings scheidet die in Schleswig-Holstein mögliche Geltendmachung der Kosten als Werbungskosten hier aus, da die Kosten vom Landtag erstattet werden.

---

und sonstigen Steuerpflichtigen bestehen, nicht entscheidungserheblich. Denn für die Kläger hätten sich auch im Falle der Verfassungswidrigkeit der steuerrechtlichen Begünstigung der Abgeordneten durch die Kostenpauschale keine positiven Folgen ergeben; eine sie begünstigende Regelung wäre in keinem Fall zu erreichen gewesen (vgl. BFH, Urteil vom 11. September 2008 – VI R 13/06 – juris, Rn. 14 ff.).

56 Vgl. BFH, Urteil vom 11. September 2008 – VI R 13/06 – juris, Rn. 24 m. w. N.

57 Vgl. dazu auch das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags Schleswig-Holstein vom 11./12. Mai 2006, Umdruck 16/829, S. 3  
<<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl16/umdrucke/0800/umdruck-16-0829.pdf>> [letzter Abruf 9. Dezember 2008].

## 2. Zuschüsse zur privaten kapitalfinanzierten Altersversorgung

In Schleswig-Holstein wurde schließlich auch die Frage geprüft, wie der Altersvorsorgezuschuss von 1.500 € steuerrechtlich zu bewerten ist. Durch den Zuschuss zur eigenen kapitalfinanzierten Altersversorgung erhöht sich das zu versteuernde Einkommen der Abgeordneten entsprechend. Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung sind jedoch in einem bestimmten Umfang als Sonderabgaben absetzbar. Gemäß § 10 Abs. 3 EStG sind Vorsorgeaufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € zu berücksichtigen. Im Kalenderjahr 2005<sup>58</sup> waren – unter Berücksichtigung dieses Höchstbetrags – 60 % der ermittelten Vorsorgeaufwendungen ansetzbar; dieser Prozentsatz erhöht sich in jedem weiteren Kalenderjahr um je 2 Prozentpunkte (damit würde er z. B. im Jahr 2009 bei 68 % liegen), bis er im Jahr 2025 einen Anrechnungssatz von 100 % erreicht hat. Ab 2025 können also die Vorsorgeaufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € in vollem Umfang als Sonderabgaben abgesetzt werden.

Eine beispielhafte Vergleichsrechnung, wie sich die Umstellung der Altersversorgung in Schleswig-Holstein steuerrechtlich auswirken würde, hat das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein vorgenommen.<sup>59</sup> Danach scheint die Diätenreform auf den ersten Blick für die Abgeordneten – trotz der erheblichen Erhöhung der Grundentschädigung – ein um rd. 23.000 € geringeres Nettoeinkommen zur Folge zu haben. Das Ministerium weist aber darauf hin, dass es bei der Berechnung des Nettoeinkommens nach altem Recht einen Barwert der Versorgungsbezüge mit durchschnittlich rd. 34.000 € einkommenserhöhend berücksichtigt habe, während bei dem Rechenbeispiel nach neuem Recht ein Barwert der Ansprüche, die durch eine eigene Altersversorgung erworben werden, in der Berechnung unberücksichtigt geblieben sei, da dessen Höhe je nach Anlageart und Versicherungsträger erheblich schwanken und individuell höchst unterschiedlich ausfallen könne. Diese Ansprüche seien aber auch nach neuem Recht einkommenserhöhend zu berücksichtigen.

---

58 Die Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen wurde durch das Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz) vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) zum 1. Januar 2005 eingeführt, wobei die Umstellung der bislang steuerfreien Rente auf zur versteuernde Rente bei gleichzeitiger Abzugsfähigkeit der Vorsorgeaufwendungen schrittweise eingeführt wird.

59 Schreiben des Finanzministeriums vom 24. Mai 2006, veröffentlicht als Umdruck 16/866 des Schleswig-Holsteinischen Landtags <<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl16/umdrucke/0800/umdruck-16-0866.pdf>> [letzter Abruf 8. Dezember 2008].

#### IV. Tendenzen im Recht der Abgeordneten seit 2006

Vergleicht man die seit Mai 2006 beschlossenen Änderungen der Abgeordnetengesetze in den verschiedenen Bundesländern, so lassen sich insbesondere im Bereich der sozialen Absicherung der Abgeordneten nur schwer Tendenzen feststellen. Eine einheitliche Linie ist gerade auch wegen der sehr unterschiedlichen Bestimmungen nicht erkennbar. Teilweise sind sogar gegenläufige Entwicklungen zu beobachten. Dies liegt nicht zuletzt auch daran, dass die einzelnen Komponenten der sozialen Absicherung nicht isoliert betrachtet werden können, sondern jeweils in ein Gesamtsystem der Abgeordnetenentschädigung und -versorgung eingebettet sind. So ergeben sich zum Beispiel Änderungen bei den Leistungen im Falle von Gesundheitsschäden unmittelbar als Folge von Änderungen bei der Altersentschädigung; die Höhe des bei Ausscheiden eines Abgeordneten aus dem Landtag geleisteten Übergangsgeldes hängt wiederum von der Höhe der monatlichen Entschädigung ab ebenso wie die Höhe der Altersentschädigung. Dennoch lassen sich folgende Aussagen treffen:

##### 1. Altersversorgung

Die Länder Baden-Württemberg (ab 1. Mai 2011), Sachsen (mit Beginn der 5. WP.) und Schleswig-Holstein (mit sofortiger Wirkung) haben das bisherige System der staatlichen Altersversorgung auf eigenverantwortliche kapitalfinanzierte Altersvorsorge umgestellt. Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein gewähren jeweils einen monatlichen Zuschuss von 1.500 €, sofern der jeweilige Abgeordnete nachweist, dass der Zuschuss für seine Altersversorgung und zur Unterstützung seiner Hinterbliebenen durch eine Rente verwandt wird (Schleswig-Holstein verlangt außerdem den Nachweis, dass der geleistete Altersvorsorgebeitrag mindestens der Höhe des jeweils geltenden Höchstbeitrags zur Rentenversicherung der Angestellten entspricht). Ferner muss ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen sein. Demgegenüber hat Sachsen sich für die Errichtung eines Versorgungswerks entschieden, bei dem die Abgeordneten versichert werden. Die Beiträge in Höhe des Höchstbeitrags zur Rentenversicherung der Angestellten werden dem Abgeordneten vom Land erstattet.

Im Gegensatz zu den dargestellten Umstellungen hält Hessen ausdrücklich an dem bestehenden System der staatlichen Altersversorgung fest,<sup>60</sup> reduziert aber die Leistungen, indem es insbesondere die für den Erwerb einer Anwartschaft erforderliche Mindestzugehörigkeit zum Landtag erhöht, die Regelaltersgrenze anhebt und die Höchstversorgungsbe-

---

60 Hessischer LTg, Drs. 16/7083, S. 1.

zügen senkt. Vergleichbare Maßnahmen haben auch die Landtage von Sachsen-Anhalt und Thüringen beschlossen.

## 2. Übergangsgeld

In Schleswig-Holstein wurde der maximale Zeitraum, in dem Übergangsgeld gezahlt wird, von 30 auf 24 Monate verkürzt; Mecklenburg-Vorpommern, das bislang jegliche Zahlung von Übergangsgeld ausgeschlossen hatte, wenn ein ehemaliger Abgeordneter zugleich Altersentschädigung, Rente oder Versorgungsbezüge erhielt, zahlt nunmehr bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Übergangsgeld, auch wenn andere Altersversorgungsansprüche bestehen.

## 3. Gesundheitsschäden

Abgesehen davon, dass der Umfang der Leistungen bei Gesundheitsschäden von der Höhe der jeweiligen Bezugsgröße (Entschädigung oder Altersversorgung) abhängt, sind die entsprechenden Regelungen in den Abgeordnetengesetzen nur in den Ländern Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein geändert worden. In Baden-Württemberg wurden die Ansprüche ehemaliger Abgeordneter, die einen Gesundheitsschaden erst nach Ausscheiden aus dem Landtag erleiden, gänzlich gestrichen; in Schleswig-Holstein wird eine Entschädigung an ehemalige Abgeordnete nur geleistet, wenn der Gesundheitsschaden innerhalb der ersten drei Jahre nach Ausscheiden aus dem Landtag eingetreten ist.

## 4. Unterstützung im Krankheitsfall/Zuschuss zu Krankenversicherungsbeiträgen

Sieht man von rein redaktionellen Änderungen und solchen Änderungen ab, die nur Folge der Umstellung des Altersversorgungssystems sind, so ist festzustellen, dass lediglich die Landtage in Niedersachsen und Schleswig-Holstein substantielle Änderungen der Regelungen über Krankheitskosten beschlossen haben. In Niedersachsen erhalten ehemalige Abgeordnete Zuschüsse zu den Kosten einer Krankenversicherung nur noch, wenn sie dem Landtag mindestens acht Jahre angehört haben. Der Zuschuss zur Pflegeversicherung wurde gestrichen. In Schleswig-Holstein ist der zuvor bestehende Anspruch der Versorgungsempfänger auf Zuschuss zu den Kosten im Krankheitsfall oder alternativ zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen gänzlich entfallen (§ 25).

## 5. Sonstige Tendenzen

Neben den Regelungen, die die soziale Absicherung der Abgeordneten betreffen, haben viele Landtage die Bestimmungen über die Anpassung der monatlichen Entschädigung überarbeitet, indem sie die maßgeblichen Vergleichsindizes neu bestimmt und/oder neu gewichtet haben (Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen).

Auch die Erstattung der Aufwendungen für Mitarbeiter wurde vielfach geändert; teilweise wurden die Erstattungsbeträge erhöht (Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein), teilweise die Bezugsgröße an den neuen TV-L angepasst (Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen) und in drei Ländern das Erfordernis eines Führungszeugnisses für Mitarbeiter eingeführt (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen).

In Bremen, Hamburg und Sachsen-Anhalt wurden die eingetragenen Lebenspartner sowohl bei der Frage der Beschäftigung als Mitarbeiter als auch bei der Hinterbliebenenversorgung mit Ehepartnern gleichgestellt.

Hingewiesen werden kann schließlich noch darauf, dass in Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen die Verhaltensregeln für Abgeordnete ins Abgeordnetengesetz aufgenommen und so auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wurden.

Ulrike Schmidt